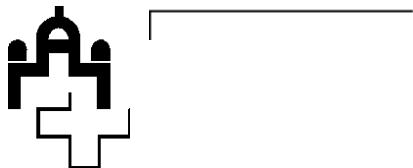


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**21.492 s Pa. Iv. Minder. Parlamentarische Handlungsfähigkeit verbessern.
Dringlicherklärung von Motionen**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. August 2022

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2022 die von Ständerat Thomas Minder am 30. September 2021 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt einer Ergänzung des Parlamentsgesetzes, so dass Motionen dringlich erklärt werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Mazzone

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) ist so zu ergänzen, dass Motionen dringlich erklärt werden können.

1.2 Begründung

Das Parlamentsrecht der Bundesversammlung kennt derzeit einzige die Möglichkeit einer Dringlicherklärung von Interpellationen und Anfragen (Art. 125 Abs. 3 ParlG, Art. 30 GRN, Art. 26 GRS). Andere Vorstossarten können demgegenüber nicht für dringlich erklärt und behandelt werden, insbesondere nicht die Motion. Diverse kurzfristig aufgetretene Ereignisse oder Krisensituationen in der Vergangenheit haben jedoch wiederholt das Bedürfnis von Nationalräten und Ständeräten aufgezeigt, zeitnah reagieren und motionieren zu können. So natürlich derzeit akzentuiert in der Pandemie (bspw. Kostenpflicht der Tests), aber auch aufgrund ganz anderer Vorkommnisse, beispielsweise aussenpolitischer Natur (Finanzkrise, Steuerstreit, Migrationspakt, Rahmenabkommen usw.) oder aufgrund Umweltbereignisse.

Um also die parlamentarische Handlungsfähigkeit zu verbessern, sollen auch Motionen dringlich erklärt werden können. Für die Dringlicherklärung des Vorstosses könnte beispielsweise die Unterstützung einer qualifizierten Minderheit (35 oder 40%) oder gar einer Mehrheit (> 50%) der Mitglieder des Einreichungsrats verlangt werden. Der Nationalrat kennt bereits eine ähnliche Institution, indem er eine «aktuelle Debatte» in derselben Session durchführt, wenn 75 Ratsmitglieder dies bis zu Beginn der dritten Sitzung der Session verlangen (Art. 30a GRN). Für dringlich erklärte Motionen gälen sodann beschleunigte Behandlungsfristen, sowohl für die Bundesversammlung als auch für die Beantwortung durch den Bundesrat.

Diverse Kantonsparlamente kennen bereits die Dringlicherklärung von Motionen oder ähnlichen Vorstossarten, so etwa die Legislativen der Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Wallis und Zürich.

Technisch liesse sich die Unterstützungsbekundung für die Dringlicherklärung sehr einfach umsetzen, indem auf die bereits bekannte Möglichkeit zur Mitunterzeichnung von Vorstössen abgestellt würde.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat das Anliegen der parlamentarischen Initiative im Rahmen der Behandlung der Vorlage 20.437/20.438 (Pa.Iv. SPK-NR Handlungsfähigkeit des Parlamentes in Krisensituationen verbessern / Pa.Iv. SPK-NR. Nutzung der Notrechtskompetenzen und Kontrolle des bundesrätlichen Notrechts in Krisensituationen) geprüft. Sie hat dort einen entsprechenden Antrag mit 5 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Dieser abgelehnte Antrag wird dem Rat von der Kommissionsminderheit unterbreitet. Stimmt der Rat diesem Minderheitsantrag zu, dann wäre die vorliegende parlamentarische Initiative aus formalen Gründen abzulehnen, da das Anliegen bereits erfüllt ist, indem es in einen Erlassentwurf aufgenommen wurde. Stimmt der Rat der Mehrheit zu, dann ist die Initiative aus den folgenden inhaltlichen Gründen abzulehnen:

Mit einer Motion eines einzelnen Ratsmitglieds kann das Ziel einer raschen Auftragserteilung an den Bundesrat durch das Parlament nicht erreicht werden. Indem eine zu Sessionsbeginn eingereichte Motion dringlich erklärt würde und der Bundesrat dadurch verpflichtet wäre, seinen Antrag zur Motion in derselben Session zu stellen, ist noch kein Auftrag erteilt. Dazu braucht es übereinstimmende Beschlüsse beider Räte, was in derselben Session kaum zu erreichen wäre. Mit



der Dringlicherklärung kann also höchstens eine Beschleunigung des Verfahrens im Erstrat erreicht werden. Es braucht somit mindestens zwei Sessionen, um dem Bundesrat den Auftrag erteilen zu können. Die Behandlung durch beide Räte innerhalb von zwei Sessionen ist zudem nur dann möglich, wenn der Zweitrat bereit ist, die dringlich erklärte Motion aus dem anderen Rat prioritätär zu behandeln. Das Instrument der Motion kann nicht mit der Interpellation verglichen werden: Mit der Interpellation kann vom Bundesrat Auskunft verlangt werden und sie wird nur in einem Rat behandelt.

Wollen die Räte dem Bundesrat rasch einen Auftrag erteilen, dann gibt es mit der Kommissionsmotion ein besseres Instrument. Mit der Vorlage 20.437/20.438 ist neu vorgesehen, dass der Bundesrat zu gleichlautenden Motionen von Kommissionen beider Räte Antrag bis zur nachfolgenden Session stellen muss, wenn diese bis spätestens eine Woche vor der Session eingereicht wurden. Somit können diese in der Session in beiden Räten traktandiert werden. Werden sie angenommen, dann ist der Auftrag an den Bundesrat innerhalb einer Session erteilt (Art. 121 Abs. 5 Bst. b ParlG). Betreffen Kommissionsmotionen «Notverordnungen» des Bundesrates, dann können sie sogar während der Session eingereicht werden und sie müssen traktandiert werden. Wenn ein Ratsmitglied für eine Dringlicherklärung seiner Motion gemäss Vorschlag des Initianten die Unterschrift der Mitglieder der Mehrheit des Rates braucht, dann scheint das Anliegen breit abgestützt zu sein, so dass dieses Mitglied in der zuständigen Kommission eine Mehrheit für die Einreichung einer Kommissionsmotion findet. Da die Kommission für den entsprechenden Sachbereich zuständig ist, ist es zudem sinnvoll, dass ein dringliches Geschäft den Weg über die Kommission nimmt. Das Instrument der Dringlicherklärung von Motionen bringt somit keinen Mehrwert.

Die Kommissionsminderheit dagegen hat argumentiert, dass auch das einzelne Ratsmitglied das Recht haben sollte, ein Anliegen rasch zur Behandlung bringen zu können und nicht nur die Kommissionen. Als Voraussetzung dafür könnte z.B. vorgesehen werden, dass die Hälfte der Ratsmitglieder die Motion mitunterzeichnet. Der Weg über die Kommissionsmotion sei für ein Ratsmitglied, das nicht dieser Kommission angehört, zwar rechtlich möglich, aber umständlich und nicht realistisch.